

ALLGEMEINE VERKAUF-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VON

De besloten vennootschap *)

**Totallux B.V.
Annie M.G. Schmidtweg 227
1321 NA ALMERE
Niederlande**

Eintragung Handelsregister Nr. 39081669

DECEMBER 2023

*) Niederländische Rechtsperson mehr oder weniger vergleichbar mit GmbH.

1. ARTIKEL: ANWENDUNG

a. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Totallux B.V. (eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter Nummer 39081669), nachfolgend „Totallux B.V.“ genannt, an Dritte, für alle von Totallux B.V. im Auftrag von Dritten ausgeführten Arbeiten sowie für alle von Totallux B.V. mit Dritten geschlossenen Verträge im weitesten Sinne des Wortes.

b. Diese Bedingungen gelten ebenso in den Niederlanden wie außerhalb der Niederlande, ungeachtet des Wohn- oder Verbleibplatzes der bei einem etwaigen Vertrag betroffenen Parteien, ungeachtet auch des Ortes in dem die Vereinbarung zustande gekommen ist oder des Ortes in dem der Vertrag ausgeführt werden sollte.

c.1. In den Anhängen wurden einige Bestimmungen in Bezug auf die Reparatur und die Gewährung der Garantie hinzugefügt. Soweit die hinzugefügten Bestimmungen von denen im allgemeinen Teil abweichen, gelten die abweichenden Bestimmungen im Anhang vorrangig.

c.2. Einige Bestimmungen wurden im Anhang gegenüber den Bestimmungen im allgemeinen Teil näher spezifiziert. Diese Spezifizierungen müssen unter anderem als Beispiele gelesen werden (sie sind aber nicht darauf beschränkt), die der ergänzenden Wirkung zu den Formulierungen von Totallux B.V. im allgemeinen Teil nicht entgegenstehen. Sie beschränken ebenso wenig die Rechte von Totallux B.V., die nicht in diesen Bedingungen beschrieben sind.

d. Insofern der Vertragspartner (Besteller, Kunde, Auftraggeber) Einkaufsbedingungen verwendet, verpflichten diese für Totallux B.V. nicht, sie sind nicht anwendbar und werden durch Totallux B.V. hiermit nachdrücklich abgelehnt. Aufgrund der Tatsache, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind und nicht für nichtig erklärt werden können, verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie etwa Einkaufsbedingungen.

e. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, von Totallux B.V. zu bestimmter Zeit gewährt/ausgeführt im Vorteil von dem Vertragspartner, geben diese der Vertragspartner niemals das Recht sich später darauf zu berufen oder die Ausführung von solch einer Abweichung für ihm feststehend für sich zu erzwingen.

f. Wenn der Vertragspartner in einer anderen Sprache als Niederländisch Kenntnis von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis nimmt oder davon Kenntnis nehmen konnte und es unterschiedliche Auslegungen des Textes gibt, so hat die niederländische Fassung Vorrang vor den anderssprachigen Fassungen, es sei denn, dass Totallux B.V. nachdrücklich in Schriftform darauf verzichtet.

2. ARTIKEL: ANGEBOTE

a. Alle Angebote und Preisabgaben sind total freibleibend insofern nicht nachdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Sie sind nach bestem Wissen von Totallux B.V. abgegeben und basiert auf eventuell bei Anfrage erteilten Angaben. Ist im Angebot keine Gültigkeit genannt, dann gilt das Angebot für 3 (drei) Wochen ab dem Ausstellungsdatum des Angebots. Sollte im Angebot kein Ausstellungsdatum angegeben sein, dann bezieht sich die oben genannte Gültigkeit auf das Versanddatum.

b. Die von Totallux B.V. erteilten Angaben in Bildern, Webseiten, Multimedia, Katalogen, Websites, Faltblättern, Zeichnungen oder auf andere Art und Weise mitgeteilten Angaben bezüglich der Größe, Kapazität, Leistungsvermögen, Farbe, Materialstruktur, tadellosen Ausführung oder Resultate und dergleichen sind annähernd und freibleibend zu betrachten. Totallux B.V. ist an diese Angabe nicht gebunden und akzeptiert bei eventuellen Unrichtigkeiten in den Angaben keinerlei Ansprüche.

3.1. ARTIKEL: AUFTRÄGE/VEREINBARUNGEN

a. Unter Auftrag ist zu verstehen: jeder Vertrag mit Totallux B.V., egal ob sie auszuführende Arbeiten auf sich nimmt, Waren zu liefern, oder Personal, Material oder Raum zur Verfügung stellt, oder irgendeine andere Leistung verrichtet, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

b. Alle mit Totallux B.V. abgeschlossenen Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung von Totallux B.V. bindend, oder dadurch, dass Totallux B.V. mit der Ausführung des Auftrages angefangen hat. Eventuelle Zufügungen oder Änderungen der obig gemeinten Verträge verpflichten Totallux B.V. erst nachdem und soweit diese von Totallux B.V. akzeptiert und schriftlich bestätigt sind. Falls der Vertragspartner nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen nachdem sie Änderungen oder Zufügungen zur Kenntnis genommen wurden, oder normalerweise zur Kenntnis genommen hätten werden können, nicht schriftlich gegen die Änderungen/Zufügungen protestiert hat, werden diese Änderungen/Zufügungen als akzeptiert betrachtet.

Von dem Vertragspartner wird erwartet Kenntnis genommen zu haben von den beabsichtigten Änderungen/Zufügungen zu dem Zeitpunkt an dem Totallux B.V. anfängt mit den Arbeiten, worauf die Änderungen/Zufügungen sich beziehen.

Nur die Direktion oder eventuell der/die von der Direktion nachdrücklich Bevollmächtigte kann und darf im Namen von Totallux B.V. die Verträge abschließen.

c. Falls nicht nachdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, hat Totallux B.V. zu jeder Zeit das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese Bedingungen auch zu Gunsten von diesen Dritten gelten, unter der Voraussetzung übrigens, dass Totallux B.V. sie, wenn es sein muss im Nachhinein, schriftlich mächtig, sich auf diese Bedingungen zu berufen, ohne dass durch diese Ermächtigung eine einzige Verpflichtung gegen Totallux B.V. entstehen könnte.

d. Totallux B.V. ist berechtigt, die mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge zu veräußern und/oder zu belasten, ohne dass dazu die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich ist. Ein solche Handlungsweise ist dem Vertragspartner nicht gestattet.

e. Wenn Totallux B.V. mit dem Vertragspartner vereinbart, dass sie ihre Produkte auf Verlangen des Vertragspartners in/an Materialien anbringt und/oder befestigt und diese vom Vertragspartner und/oder in dessen Auftrag geliefert werden, dann muss der Vertragspartner die fristgerechte Lieferung der unversehrten Materialien an die mit Totallux B.V. vereinbarte Lieferanschrift gewährleisten. Sollte der Vertragspartner unabhängig vom Grund dagegen verstoßen und Totallux B.V. ihre Leistung nicht innerhalb des dafür eingeplanten Zeitraums nicht erbringen können, dann hat Totallux B.V. das Recht, dem Vertragspartner die dadurch verursachten Kosten einschließlich der eigenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist in dem Fall verpflichtet, Totallux B.V. diese zu erstatten.

ARTIKEL 3.2: TREU UND GLAUBEN, DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND DIE GUTEN SITTEN

a. Totallux B.V. möchte bei seinen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner auf keinerlei Weise an Geldwäsche, Korruption, Terrorismus und/oder an Transaktionen, die unter ein Embargo des niederländischen Staates, der Europäischen Union und/oder anderen befreundeter Nationen fallen und/oder an Transaktionen, die guten Sitten verstoßen, weder direkt noch indirekt beteiligt werden. Bei einem Zustandekommen von Verträgen zwischen Totallux B.V. und dem Vertragspartner, wobei der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vorfeld zur Kenntnis nehmen konnte, teilt der Vertragspartner Totallux B.V. ausdrücklich mit, dass keine der oben genannten Umstände vorliegen, und weder eine direkt noch eine indirekte Beteiligung besteht. Der Vertragspartner teilt ebenfalls auf die zuvor genannte Art und Weise mit, dass die von Totallux B.V. erbrachte Leistung und/oder gelieferten Güter von ihm und/oder von seiner Seite auf keinerlei Weise und weder direkt noch indirekt in die oben genannten Umstände verwickelt werden.

b. Erhält der Vertragspartner Kenntnis bzw. hat er den begründeten Verdacht, an den in diesem Artikel unter der Bestimmung a. genannten Umständen beteiligt zu sein oder zu werden, ist er verpflichtet, Totallux B.V. unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Erhält Totallux B.V. Kenntnis bzw. hat Totallux B.V. den begründeten Verdacht, in Bezug auf einen jeglichen Vertrag zwischen ihm und dem Vertragspartner an unter a. genannten Umständen beteiligt zu werden oder eine solche Beteiligung droht, hat Totallux B.V. das Recht, die mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge ganz oder teilweise aufzulösen und/oder auszusetzen und von noch nicht abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten. Totallux B.V. hat in dem Fall das Recht, den Vertragspartner für den Rücktritt, die Auflösung und/oder die Aussetzung auf eine in Artikel 10.b beschriebene Weise zu sanktionieren.

c. Totallux B.V. hat das Recht, sich mit dem Wissen, das er über die oben genannten Umstände erwirbt und/oder erworben hat oder im Falle eines begründeten Verdachts auf derartige Umstände, an die zuständige(n) Behörde(n) zu wenden und diesen alle relevanten Informationen zu übermitteln, einschließlich der Informationen, die er im Rahmen einer zuvor vereinbarten Geheimhaltungspflicht erhalten hat. Totallux B.V. kann in diesem Fall auf keinerlei Weise, weder direkt noch indirekt vom Vertragspartner und/oder in dessen Namen haftbar gemacht werden.

3.3. ARTIKEL: FERNABSATZVERTRÄGE

Für den Fall, dass Fernabsatzaufträge/-verträge nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzgebung zustande kommen und sich der Vertragspartner berechtigterweise darauf beruft, wird Totallux B.V. diesbezüglich den Inhalt des jeweiligen Gesetzes einhalten. Das bedeutet, dass Bestimmungen dieser Bedingungen, die aufgrund ihrer allgemeinen Art zu irgendeinem Zeitpunkt im Widerspruch zu dem jeweiligen Gesetz stehen, diesem untergeordnet sind.

ARTIKEL 3.4: ERGÄNZUNG ZU SCHULUNGEN/KURSEN

a. In den Fällen, in denen Totallux B.V. im Rahmen einer Dienstleistung Schulungen und/oder Kurse für den Vertragspartner durchführt, dann erfolgt dies nach bestem Wissen und auf Basis der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Kenntnisse. Totallux B.V. haftet auf keinerlei Weise, weder direkt noch für den Grad der Anwendbarkeit dieses Wissens durch den und/oder seitens des Vertragspartner(s).

b. Der Vertragspartner kann aus der Art und Weise, auf die und zu welchem Zeitpunkt die ihm von Totallux B.V. angebotenen und bereitgestellten Schulungen und/oder Kurse durchgeführt werden, keinerlei Ansprüche ableiten.

Der Vertragspartner kann ebenso keine Ansprüche aus Stornierungen dieser Schulungen und/oder Kurse ableiten, auch wenn dies nicht fristgerecht erfolgt.

4. ARTIKEL: HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

a.1. Totallux B.V. ist, abgesehen von, dass was bestimmt ist bei Artikel 9 dieser Bedingungen nicht haftbar für irgendwelche Schaden die sei es mittelbar sei es unmittelbar bezieht auf die nicht Beantwortung der gelieferten Sachen der Vereinbarung. Es sei denn an sie ist Absicht oder grobe Schuld zuzuschreiben. Deswegen akzeptiert Totallux B.V. dies auch nicht bei großen Kalamitäten, wie zum Beispiel, aber dazu nicht beschränkt: Feuer, Wasserschaden, und Unheil von auswärts zum Beispiel Krieg und Erdbeben, Übertragung von Viren, Krankheiten.

a.2. Totallux B.V. haftet in keiner Weise für die Art und Weise der Verwendung der gelieferten Waren und die sich daraus ergebenden Folgen, weder an den gelieferten Waren selbst, noch an anderen Sachen/Gegenständen, Personen und/oder Tieren, weder direkt noch indirekt.

a.3. Der Vertragspartner stellt Totallux B.V. diesbezüglich von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter frei.

b. Vereinbart Totallux B.V. mit dem Vertragspartner, ihre Produkte auf Verlangen des Vertragspartners in/an Materialien anzubringen und/oder zu befestigen und diese vom Vertragspartner und/oder in dessen Auftrag geliefert werden, dann haftet Totallux B.V. auf keinerlei Weise für eventuelle Beschädigungen an diesen Materialien und/oder für ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Materialien. Dies gilt nicht im Falle eines nachgewiesenen Vorsatzes oder erwiesener grober Fahrlässigkeit.

c. Totallux B.V. übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Nutzung ihrer Website und/oder der Nutzung der darin enthaltenen Informationen und/oder Funktionalitäten ergeben. In Bezug auf das von dem Vertragspartner erstellte Konto ist der Vertragspartner selbst für die Erstellung eines sicheren Passworts und für die sichere Aufbewahrung ihres Benutzernamens und ihres Passworts verantwortlich. Vorgänge, die über das Konto des Vertragspartners stattfinden, gehen auf ihre eigene Rechnung und Gefahr.

d. Soweit der Vertragspartner bzw. ein von ihm beauftragter Dritte aufgrund einer Kooperation und/oder Hilfestellung an der Erfüllung der Transaktion zwischen Totallux B.V. und dem Vertragspartner beteiligt ist, haftet Totallux B.V. auf keinerlei Weise und in keinerlei Form für alle vom Vertragspartner, von dessen beauftragten Dritten und/oder von dem tatsächlichen Auftraggeber des Vertragspartners erlittenen Schäden.

e. Sollte Totallux B.V. wegen etwaiger anderer Gründe in Bezug auf den Vertrag schadenspflichtig sein, wird der schuldigte Schadenersatz immer beschränkt sein auf höchstens den Rechnungsbetrag (exklusiv Mehrwertsteuer) in Bezug auf die betreffenden Güter und/oder Dienste, dies mit einem Maximum von EURO 1.000,00 (wörtlich: eintausend Euro).

5. ARTIKEL: LIEFERUNGSZEITPUNKT UND LIEFERUNGORT

a. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Lieferungszeiten werden nach bestem Wissen übereingekommen und werden wo möglich auch nachgelebt, verpflichten Totallux B.V. jedoch nicht.

b. Überschreitung dieser Termine, durch welche Ursache auch immer, gibt an dem Vertragspartner niemals das Recht auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Nichterfüllung von jeglicher Verpflichtung, die für ihn aus dem entsprechenden Vertrag oder aus einem etwaigen anderen, der mit diesem oder einem anderen Vertrag zusammenhängt, entstehen könnte.

c. Bei übermäßiger Überschreitung der Lieferzeit, dies zur Beurteilung von Totallux B.V., wird Totallux B.V. sich beratschlagen mit dem Vertragspartner.

d. Die Lieferung erfolgt ab dem Unternehmen von Totallux B.V. oder einem anderen von Totallux B.V. zu bestimmenden Ort.

e. Falls von Totallux B.V. verkaufte Güter oder angebotene Dienste, nachdem sie an Vertragspartner angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden, stehen sie, während drei Wochen dem Vertragspartner zur Verfügung. Die Güter werden während dieser Zeit eingelagert auf Rechnung von dem Vertragspartner. Nach der genannten Zeit wird den Gesamtbetrag, welche der Vertragspartner bei Abnahme oder Erfüllung schuldig wäre, erhöht mit den Spesen und Zinsen, auf dem Vertragspartner gefordert werden können; auch ohne Lieferung der genannten Güter oder Dienste. Die Begleichung wird dann als Schadenersatz an Totallux B.V. betrachtet.

f. Sollte der Vertragspartner nicht oder nicht rechtzeitig an etwaige aus diesem oder aus einem anderen mit diesem Auftrag zusammenhängenden Vertrag entstehenden Verpflichtungen erfüllen, ist Totallux B.V. berechtigt, nachdem dem Vertragspartner schriftlich in Verzug gesetzt wurde - ohne gerichtliches Einschreiten - die Ausführung zu verschieben, ohne dass Totallux B.V. schadenersatzpflichtig ist.

6. ARTIKEL: TRANSPORT UND TRANSPORTRISIKO

- a.** Totallux B.V. bestimmt die Wahl des Transportmittels.
- b.** Der Transport der bei Totallux B.V. bestellten Güter findet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, auf Rechnung von der Vertragspartner statt. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf Rücksendungen.
- c.1.** Alle bei Totallux B.V. bestellten Güter reisen, Rücksendungen eingeschlossen, ab Zeitpunkt der Versendung auf Risiko des Vertragspartners. Auch wenn franko Lieferung vereinbart sein sollte, ist der Vertragspartner haftbar für alle Schäden die während des Transports entstehen.
- c.2.** Die Gefahr für sämtliche von oder seitens Totallux B.V. mit dem Vertragspartner und/oder zu Gunsten des Vertragspartners mit Dritten geführten Korrespondenz und zuzusendenden Dokumente geht ab dem Versandzeitpunkt auf den Vertragspartner über, unabhängig von den mit dem Vertragspartner vereinbarten Lieferbedingungen in Bezug auf die von Totallux B.V. zu liefernden Güter und/oder erbrachten Dienstleistungen. Der Vertragspartner muss sich davon überzeugen, dass die Korrespondenz von Totallux B.V. stammt. Totallux B.V. kann von und/oder seitens dem Vertragspartner in keinerlei Form für Beschädigungen und/oder Veränderungen des Inhalts der von oder seitens Totallux B.V. versandten Korrespondenz haftbar gemacht werden. Auch kann Totallux B.V. auf keine einzige Weise durch und/oder seitens Vertragspartner haftbar gemacht werden für; übertragene Nutzung der persönlichen Daten durch den Spediteur, einen nicht zureichenden herausgestellten Schutz von diesen Daten, durch den Spediteur und/oder auch nicht für die nicht rechtszeitige Vernichtung von diesen Daten.
- d.** Die Güter werden ausschließlich im Parterre geliefert. Sollen die Güter woanders als im Parterre abgeliefert werden, sind die hieran verbundenen extra Kosten und Risiken ganz für Rechnung von dem Vertragspartner.
Ist der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Lieferung nicht anwesend oder nicht in der Lage, die Waren entgegenzunehmen, oder ist er anderweitig mit der Abnahme der Waren in Verzug, so ist Totallux B.V. berechtigt, die Lieferung in eine Abholverpflichtung des Vertragspartners an der vom Transportunternehmen angegebenen Adresse umzuwandeln, nachdem es der Vertragspartner durch Hinterlassung einer schriftlichen Mitteilung davon in Kenntnis gesetzt hat.
- e.** Bei Ankunft der Güter muss der Vertragspartner sich davon überzeugen, in welchem Zustand sich die Güter befinden. Sollte sich dann doch herausstellen, dass Schade an den Gütern oder Materialien entstanden ist, muss er alle Maßnahmen ergreifen, die nötig sind um Schadenersatz von der Transportunternehmung zu erlangen. Mit Unterzeichnung des Empfangsbeweises, ausgegeben von oder namens Totallux B.V., erklärt Vertragspartner die Güter in gutem Zustand empfangen zu haben.

7. ARTIKEL: PREISE UND KOSTEN

- a.** Für jeden Auftrag stellt Totallux B.V. einzeln einen Preis oder Tarif fest.
Dieser Preis oder dieser Tarif ist ausschließlich bestimmt als zu zahlender Betrag für die von Totallux B.V. zu liefernde Leistung, mit Einbegriff von den normalerweise dazugehörigen Kosten. Die in dem Angebot genannten Preise sind basiert auf die bis dahin bekannten Kostenpreiskfaktoren, wie zum Beispiel, aber dazu nicht beschränkt; Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten, Frachten usw. Im Falle einer Erhöhung von einer dieser Faktoren ist Totallux B.V. berechtigt den angebotenen (Verkaufs)preis dementsprechend zu ändern.
- b.** In dem Preis oder Tarif sind also nicht die Erhebung von den Behörden oder anderen Instanzen einbegriffen, ebenso wenig sind die Bußen oder Versicherungsprämien usw. einbegriffen.
- c.** Totallux B.V. ist berechtigt Vorauszahlungen bzw. Depot oder Sicherheit (in Form von einer Bankgarantie) zu verlangen.
- d.** Totallux B.V. behält sich das Recht vor den Vertragspartner Versandkosten, wie auch Reisekosten und Aufenthaltskosten in Rechnung zu stellen.

8. ARTIKEL: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a.** Falls nicht nachdrücklich schriftlich anders übereingekommen wurde, hat die Zahlung der von Totallux B.V. zugeschickten Rechnungen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen, ohne Abzug von Rabatten und ohne jede Form von Kompensation.
- b.** Alle Zahlungen haben ohne Abzug oder Aufrechnung zu geschehen im Büro von Totallux B.V. oder auf eine von Totallux B.V. zu nennendes Bank- oder Girokonto.
- c.** Rabatte können ausschließlich nach Übereinstimmung zwischen Totallux B.V. und dem Vertragspartner erteilt werden. Falls nicht schriftlich anders festgelegt wurde, sind diese Rabatte einmalig. Bei darauffolgenden Transaktionen kann man auf vorige Rabatte nicht appellieren.
- d.** Eine Berufung auf diese Bedingungen durch den Vertragspartner führt nicht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen.

9. ARTIKEL: REKLAMATIONEN

a. Eventuelle Beanstandungen von Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Rechnungsbeträgen müssen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Eingang der Waren, Erbringung der Dienstleistungen oder Erhalt der Rechnung schriftlich und per Einschreiben bei Totallux B.V. eingereicht worden sein, und zwar unter genauer Angabe der Fakten, auf die sich die Beanstandungen beziehen.

Das Beanstandungsrecht des Vertragspartners wird unwirksam, falls die Produkte durch den Vertragspartner oder in seinem Auftrag genutzt und/oder bearbeitet wurden. Dies gilt auch für angebrochene Waren oder Waren, deren Verpackung beschädigt ist.

b. Sollten eingereichte Reklamationen nicht obigen Bedingungen entsprechen, können sie nicht akzeptiert werden und wird den Vertragspartner geachtet das Gelieferte und/oder Verrichtete zu billigen. Wenn Totallux B.V. der Meinung ist, dass eine gerechtfertigte Reklamation eingereicht wurde, hat sie das Recht, entweder einen in gegenseitigem Einverständnis festzustellenden Geldbetrag als Schadensersatz auszuzahlen an dem Vertragspartner, oder eine neue Lieferung zu leisten mit Berücksichtigung des bestehenden Vertrages, dies mit der Verpflichtung von dem Vertragspartner um das Falsche oder Beschädigte franko an Totallux B.V. zu returnieren; ganz nach Wahl von Totallux B.V.

c. Totallux B.V. ist nur verpflichtet von eingereichten Reklamationen Kenntnis zu nehmen, wenn der betroffenen Vertragspartner in dem Augenblick in dem er die Reklamationen einreichte an alle seine bestehenden Verpflichtungen gegen Totallux B.V., aus welchen Verträgen auch erwachsend und woraus auch entstehend, integral nachgekommen ist.

d. Rücksendungen die unzureichend frankiert oder verpackt sind, werden nicht von Totallux B.V. entgegengenommen. Alle Rücksendungen von dem Vertragspartner erfolgen auf seiner eigene Rechnung und Gefahr.

10. ARTIKEL: ANNULIERUNG/AUFLÖSUNG UND AUFSCHUB

a. Totallux B.V. hat das Recht, wenn der Vertragspartner ganz oder teilweise im Verzug ist oder bleibt seine Verpflichtungen in Beziehung auf eherner durch Totallux B.V. - versorgte Lieferungen, geleistete Diensten, oder auf Grund anderer Sachen zu erfüllen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartner zu verschieben, und oder die darauf beziehende Vereinbarungen ganz oder teilweise zu annullieren/auf zu lösen. Dies ohne durch den Vertragspartner auch auf eine einzige Weise beansprucht werden zu können und unberührt die Totallux B.V. zukommende Rechten.

Totallux B.V. hat auch dieses Recht, wenn es bei dem Vertragspartner Rede ist von einem Konkurs, oder anderen von Rechtswege festgestellte Zahlungsunfähigkeit, andere Formen von Schuldbegleitung, Liquidation der Geschäftsform/ geschäftliche Aktivitäten und oder nach

Maßstab der Totallux B.V. Drohung dieser Umstände. Alle Forderungen von Totallux B.V. auf den Vertragspartner, sind wenn dann für ihr sofort eintreibbar.

b. Falls der Vertragspartner von ihm mit Totallux B.V. geschlossene Verträge auflösen/stornieren möchte, ist Totallux B.V. berechtigt, die Vertragserfüllung zu verlangen beziehungsweise muss der Vertragspartner nach Wahl von Totallux B.V. Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des vereinbarten Verkaufswerts beziehungsweise Transaktionswerts und bei Stornierung Stornierungskosten in Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Verkaufswerts beziehungsweise Transaktionswerts zahlen, und zwar nach freier Wahl von Totallux B.V..

c. Totallux B.V. ist berechtigt, alle ihr von und/oder seitens der Vertragspartner erteilten Aufträge abzulehnen, ihre Ausführung zu beenden, auszusetzen oder den Vertrag unter Wahrung aller anderen ihr zustehenden Rechte aufzulösen, wenn sie dies zu irgendeinem Zeitpunkt für angemessen hält, ohne dass sie von und/oder seitens dem Vertragspartner haftbar gemacht werden kann oder darf. Angemessene Anlässe sind zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Aufträge, die irgendwelche Rechtsvorschriften verletzen, die gegen die guten Sitten verstoßen, die zu Hass, Diskriminierung oder Rassismus aufrufen, die beleidigender Natur sind sowie für den Fall, dass die Art und Weise der Datenbereitstellung ein für Totallux B.V. unakzeptables (digitales) Geschäftsrisiko birgt.

11. ARTIKEL: VERGÜTUNG BEI ZU SPÄTER ZAHLUNG ODER IM NICHTZAHLUNGSFALL

Sollte die Bezahlung der von Totallux B.V. zugeschickten Rechnungen nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein, wird der Vertragspartner geachtet von Rechtswegen im Verzug zu sein und hat Totallux B.V. ohne weitere In Verzug setzen das Recht des Vertragspartners über den ganzen von ihm verschuldeten Betrag, ab Verfalldatum, Zinsen in Rechnung zu bringen in Höhe von den gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen mit einem Minimum von 1,5% pro Monat oder einen Teil davon, unvermindert der Totallux B.V. sonst noch zustehenden Rechte, worunter das Recht auf Vertragspartner alle auf der Einforderung entstehenden Kosten, sowie gerichtliche wie außergerichtliche Inkassospesen, die im Vorhinein fixiert werden auf 15% des zu fordernden Betrages, mit einem Minimum von EURO 250,00 (wörtlich: Zweihundertfünfzehn Euro) zu fordern.

NB: In den Fällen, dass den Gesetzgeber die Höhe von den an dem Vertragspartner zu belasten Inkassospesen gesetzlich bestimmt hat, ist der Vertragspartner außergerichtliche Inkassospesen schuldig laut des Gesetzes.

12. ARTIKEL: EIGENTUMSVORBEHALT

a. Solange einen Vertragspartner an Totallux B.V. keine vollständige Zahlung der von Totallux B.V. an ihn gelieferten Güter, Teilstücke, Installationen und/oder verrichteten Arbeiten geleistet hat, bleiben diese auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners kommenden Güter und/oder Materiale, das unstreitigen Eigentum von Totallux B.V..

b. Sollte der Vertragspartner irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag mit Bezug auf die verkauften Güter und/oder verrichteten Arbeiten nicht nachkommen, ist Totallux B.V. ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt die Güter oder Materiale zurückzunehmen, in dem Falle wird der Vertrag ohne gerichtliche Zwischenkunft entbunden, unvermindert dem Recht von Totallux B.V. wo nötig gerichtliche oder außergerichtliche Vergütung zu fordern betreffend eventuell durch Totallux B.V. gelittenem oder noch zu leidendem Schaden, mit Einbegriff von: gelittenem Verlust, verlorenem Gewinn, Zinsen, Transportkosten usw.

c. Totallux B.V. behält sich das Recht vor um Güter, Werkzeuge, Materiale, Autos, Geld, Wertpapiere, (finanzielle) Bescheide usw., die er von dem Vertragspartner, unter welchem Titel auch immer, unter sich hat, in der Tat unter sich zu halten, bis den Vertragspartner völlig seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen an Totallux B.V. nachgekommen ist.

d. Bei Verträge mit einem Vertragspartner die seinen Sitz hat in einem Land wo ein verlängerter Eigentumsvorbehalt geltend ist hat Totallux B.V. das Recht sich auf jeder ihr passendes Augenblick zu berufen auf das dort geltend verlängerten Eigentumsvorbehalt

13. ARTIKEL: ÜBERMACHT

a. Übermacht entbindet Totallux B.V. von ihren Verpflichtungen gegen dem Vertragspartner. Als Übermachtsfaktoren kommen in Betracht: solche Geschehnisse und Zustände die einen deutlich nachweisbaren und direkt ausübenden Einfluss haben auf den Betrieb Totallux B.V., wie zum Beispiel aber dazu nicht beschränkt: ernsthafte Störungen in ihrem Produktionsprozess; Krieg; auch außerhalb von den Niederlanden; Aufruhr; Epidemie, Pandemie; Feuer; Verkehrsstörungen; Arbeitsunterbrechung; Ausschließung; Verlust oder Beschädigung beim Transport; Unfall oder Krankheit ihres Personals; Einschränkungen der Einfuhr oder andere Einschränkungen obrigkeitshalber; usw.. Totallux B.V. ist von ihren Verpflichtungen entbunden, ungeachtet dessen ob die Übermacht in ihrem eigenen Betrieb oder woanders, wie z.B. in Betrieben von Zulieferanten, Transportunternehmen, Großhändlern usw.

b. Im Falle von Verhinderung der Ausführung des Vertrages als Folge von Übermacht ist Totallux B.V. berechtigt, ohne gerichtliche Zwischenkunft, entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu entbinden, dies zur Beurteilung von Totallux B.V. Der Vertragspartner wird von dieser durch Totallux B.V. getroffene Entscheidungen einen schriftlichen Bericht empfangen.

14. ARTIKEL: RECHT AM GEISTIGEN EIGENTUM, DESIGNSCHUTZ

a. Das geistigen Eigentum von allen durch Totallux B.V. zugunsten des Vertragspartners hergestellte Produkten, geleistete Diensten usw. gehören Totallux B.V. zu. Gebrauch oder alternativ Gebrauch von diesen Rechten, Entwürfe und/oder Ideen von Totallux B.V. ist aufs strengste verboten, es sei denn, dass Totallux B.V. dafür nachdrücklich und schriftlich ihre Genehmigung abgegeben hat und alle durch Totallux B.V. gestellte Bedingungen erfüllt hat.

b. Sollte der Vertragspartner sich nicht an das unter 14a Genannte halten, hat Totallux B.V. ohne weitere in Verzug setzen und/oder gerichtliche Intervention Recht auf Bußgeld in Höhe von zumindest EURO 11.500,00 (wörtlich: Elftausendfünfhundert EURO) für jeden Tag oder einem Teil davon, den die Übertretung dauert.

15. ARTIKEL: GARANTIE

a. Durch Totallux B.V. wird ausschließend Garantie erteilt laut der Absätze der mit den Gütern mitgelieferten Garantieklausel falls und insofern diese bei der Güter mitgeliefert sind. In diesen Fälle fängt die Garantie erst dann an, nachdem Totallux B.V. mittels Einschreiben von dem Vertragspartner Bescheid bekommen hat.

b. Wird durch Totallux B.V. Garantie erteilt ohne eine Garantieklausel, dann ist die Dauer der Garantiefrist bis zu maximal 6 (sechs) Monaten nach Lieferung der bezogenen Güter. Auch hier erst nachdem Totallux B.V. mittels Einschreiben von dem Vertragspartner Bescheid bekommen hat.

c. Die Garantie enthält Reparatur oder Ersatz der gelieferten Güter, ob eine ganz oder teilweise Gutschreibung der betreffenden Güter, dies nach Wahl von Totallux B.V. Unheil von auswärts verpflichtet Totallux B.V. niemals Garantie zu erteilen.

d. Die gegebenenfalls im Rahmen eines Garantieanspruchs zur Reparatur angenommenen Waren befinden sich in jedem Fall auf Gefahr des Vertragspartners bei Totallux B.V. oder bei einem von Totallux B.V. zu diesem Zweck beauftragten Dritten.

16. ARTIKEL: ANSICHTSSENDUNGEN

Nur wenn Totallux B.V. dies ausschließlich schriftlich im Voraus an dem Vertragspartner bestätigt hat, können die von oder im Namen von Totallux B.V. gelieferten Güter als Ansichtssendung betrachtet werden für Schauen, Ausstellungen, Börsen und/oder für andere von Totallux B.V. zu nennende Zwecke.

Auch für Ansichtssendungen gelten die allgemeinen Bedingungen unverkürzt.

17. ARTIKEL: ZUSTÄNDIGES RECHT UND BEFUGTER RICHTER

a. Auf alle Angebote, Aufträge und mit Totallux B.V. abzuschließende Verträge ist niederländisches Recht gültig, Dennoch hat Totallux B.V. das Recht sich auf jedem für sie gewünschten Moment sich zu können und mögen berufen auf das gültigen Recht in dem Land wo der Vertragspartner seinen Sitz hat. Alsdann wird in Abweichung von das was unter Absatz b. Geschriebene den Streitfall unterzogen an den (absolut) zuständigen Richter in dem Rechtsgebiet des Vertragspartners. Totallux B.V. hat das Recht, zu jedem gewünschten Zeitpunkt das UN-Kaufrecht in Anspruch zu nehmen, falls die Art des Geschäfts/der Geschäfte dazu Anlass geben. Totallux B.V. braucht dem Vertragspartner diesbezüglich nicht vorab in Kenntnis zu setzen.

b. Alle Differenzen werden dem Urteil des absolut befugten Richters in dem Bezirk (Arrondissement) Midden-Nederland. oder dem Urteil einer anderen befugten richterlichen Instanz unterworfen, dies alles der Wahl von Totallux B.V. entsprechend.

c. Abweichend von 17.a. und b. gilt, dass für alle Transaktionen/Verträge mit einem Vertragspartner, der seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat, ausdrücklich das niederländische Recht gilt und alle Rechtsstreitigkeiten dem Urteil des sachlich zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Midden-Nederland unterliegen.

d. In dem Fall, dass der Vertragspartner durch eine Dritte bei einem anderen Gericht und/oder auf Grund eines anderen Rechts vorgeladen wird, erklärt der Vertragspartner hiermit auf die Möglichkeit zu verzichten Totallux B.V. zur Gewährleistung (Vrijwaring) in dem Verfahren bei dem bestimmten Gericht und auf Grund des zugehörigen Rechts zu beziehen, so dass die juristische Kompetenz von einem hier vorabgehend durch Totallux B.V. gewählten Gericht und Recht herrschend ist.

e. Sollte ein Artikel oder Sub-Artikel von diesen Allgemeinen Bedingungen ungültig werden, oder nicht durch Totallux B.V. angewendet wird, beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der anderen Artikel.

ARTIKEL 18: FUNDSTELLE UND ÄNDERUNG DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

a. Diese Geschäftsbedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Gerichts Midden-Nederland hinterlegt.

b. Totallux B.V. ist befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die von Totallux B.V. geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Vertragspartner nach 30 (dreißig) Tagen, nachdem dieser schriftlich über die Änderung informiert wurde, es sei denn, der Vertragspartner teilt Totallux B.V. innerhalb dieser Frist schriftlich mit, dieser Änderung zu widersprechen. Im zuletzt genannten Fall gelten die unveränderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien, bis der Auftrag abgeschlossen oder der Vertrag beendet ist, jedoch nicht länger als 6 (sechs) Monate nach dem Ende der oben genannten Frist von 30 (dreißig) Tagen. Wird der Vertrag danach fortgesetzt, dann gelten ab dem Zeitpunkt die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ZUM SCHLUSS

Diese „Allgemeine Bedingungen“ sind durch [De Incassokamer B.V.](#) für Totallux B.V. ausgefertigt und unter Rücksicht ihrer heutigen und zukünftigen „Allgemeine Bedingungen“ und BW-Buch 6, Titel 5, Abteilung 3 zustanden gekommen.
Das Verlagsrecht (© Copyright) gehört De Incassokamer B.V. zu.

ANHANG: ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN

a.1. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der in diesem Anhang formulierten Bestimmungen verweist Totallux B.V. auf seine Aussagen in den Artikeln 1.c.1 und 1.c.2 im Hauptteil dieser Geschäftsbedingungen.

a.2. Diese Allgemeinen Garantiebedingungen gelten für Produkte, die Totallux B.V. als eigene Produkte vertreibt und nicht von dritten Lieferanten bezieht sowie in den Fällen, in denen Totallux B.V. diese Allgemeinen Garantiebedingungen im Vertrag durch eine Garantieerklärung für anwendbar erklärt hat. Das heißt anders als durch einen Hinweis auf seine Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen und/oder die standardmäßige Übermittlung dieser Geschäftsbedingungen bei einem Vertragsabschluss.

b.1. Die in diesem Anhang genannte Garantie bezieht sich auf die Funktionalität der von Totallux B.V. im eigenen Namen auf den Markt gebrachte Beleuchtungsprodukte.

b.2. Liefert Totallux B.V. Waren, für die eine Herstellergarantie gewährt wird, dann wird er dem Vertragspartner seine Mitwirkung in Form einer Bemühensverpflichtung im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Kriterien als Unterstützung des Garantieantrags leisten.

c.1. Die Dauer einer von Totallux B.V. gewährten Garantie für die hier unter Buchstabe b.1 genannten Produkte beträgt 2 (zwei) Jahre bei üblicher Nutzung ab dem eventuell auf der Rechnung von Totallux B.V. genannten Datum der Lieferung der betreffenden Objekte, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Garantie endet automatisch am Ende des vereinbarten Garantiezeitraums.

Sollte sich Totallux B.V. entscheiden, nach Ablauf des genannten Garantiezeitraums im Falle gleichartiger Beschwerden unabhängig vom Grund, telefonischen oder anderweitigen Support für den Vertragspartner zu leisten, dann kann der Vertragspartner daraus keine Ansprüche ableiten.

c.2. Ist auf der Rechnung kein Lieferdatum angegeben, dann gilt das Rechnungsdatum als Stichtag für die Garantiefrist, sofern nicht anhand eines Versandbelegs ein früheres Lieferdatum nachgewiesen werden kann. Dann gilt das darauf angegebene Lieferdatum als Stichtag für die Garantie.

c.3. Totallux B.V. wird in Bezug auf die von ihm und/oder in seinem Namen mit einer Garantie gelieferten Produkte, die nicht von und/oder im Namen des Vertragspartners bearbeitet wurden, Garantieansprüche des Vertragspartners nur bearbeiten, wenn der Anspruch innerhalb des Garantiezeitraums geltend gemacht wird, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich und schriftlich mit Totallux B.V. vereinbart.

d.1. Garantieanfragen von Endverbrauchern müssen jederzeit über den Vertragspartner, über den die von Totallux B.V. gelieferten Produkte gemäß Art. a.2 bezogen wurden, gestellt und dort bearbeitet werden. Hat der Endverbraucher die betreffenden Produkte direkt von Totallux B.V. bezogen, kann dieser den Antrag direkt bei Totallux B.V. einreichen.

d.2. Garantieanfragen in Bezug auf von Totallux B.V. gelieferte Produkte müssen innerhalb des Garantiezeitraums eingereicht werden. Im Falle einer nicht direkten Lieferung hat der Endverbraucher diesen innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich an den Lieferanten zu richten.

e.1. Der Vertragspartner kann aus der Berücksichtigung und der Art und Weise der Bearbeitung eines Garantieantrags bzw. der Genehmigung des Garantieantrags durch Totallux B.V. keine Ansprüche im Hinblick auf die Gewährung oder Ablehnung der Garantie ableiten.

f.1. Eine Inanspruchnahme von und/oder im Namen des Vertragspartners einer von Totallux B.V. gewährten Garantie hemmt die vereinbarte Garantieperiode nicht. Der Vertragspartner kann aus einer von Totallux B.V. gewährten Garantie keine Ansprüche für zukünftige, eventuell vergleichbare Käufe ableiten, auch dann nicht, wenn Dritten eine Garantie gewährt wurde und/oder wird.

g.1. Gewährt Totallux B.V. eine Garantie und beruft sich der Vertragspartner darauf, dann kann erst nach einer definitiven Feststellung der Art der Reklamation durch Totallux B.V. ermittelt werden, ob die Reklamation unter die Anwendbarkeit der Garantie fällt.

h.1. Totallux B.V. hat das Recht, dem Vertragspartner vor der Erbringung der Garantieleistung neben den eventuell anfallenden Reise- und Übernachtungskosten die zusätzlichen Kosten für die Prüfung/Bearbeitung mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro (einhundert Euro) pro Fall (bzw. Produkt) für das ungerechtfertigte Erheben eines Anspruchs durch den Vertragspartner auf eine von Totallux B.V. zu gewährende Garantie in Rechnung zu stellen.

i.1. Die von Totallux B.V. zu gewährende Garantie, die nicht vor Ort zu leisten ist, erfolgt auf Basis einer „Carry in“-Garantie, das heißt, dass der Vertragspartner die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt. Der Vertragspartner trägt das Risiko und die Kosten des Transports. Der Vertragspartner hat für eine angemessene Verpackung zu sorgen.

i.2. Die Artikel, die der Vertragspartner Totallux B.V. aus Garantiegründen überlässt und die Totallux B.V. infolgedessen im Besitz hat, verbleiben dort jederzeit auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners.

j.1. Es steht Totallux B.V. frei, sich bei der Gewährung von Garantieleistungen für eine Reparatur/Nachbesserung der im Rahmen der Garantie gelieferten Artikel zu entscheiden. Dies kann mit neuen oder gebrauchten Originalteilen, mit Ersatz-Produktkomponenten (wenn Original-Produktteile nicht mehr erhältlich sind) oder mit einer teilweisen Gutschrift für das ursprünglich mit Garantieanspruch gelieferte Produktteil erfolgen. Die Höhe der Gutschrift wird von Totallux B.V. festgelegt.

k.1. Mit der Erbringung einer der oben unter j.1 genannten Leistungen ist Totallux B.V. seinen Garantieverpflichtungen nachgekommen.

l.1. Totallux B.V. haftet bei einer begründeten Erhebung eines Garantieanspruchs niemals für einen vom und/oder im Namen des Vertragspartner(s) erlittenen und/oder noch zu erleidenden Schaden, weder im direkten noch im indirekten Sinn an den Materialien, dem Zubehör und dessen Umgebung, in und/oder auf der das unter die Garantie fallende Produkt befestigt, platziert und/oder angebracht wurde, noch auf andere Weise.

m.1. Der Anspruch auf die von Totallux B.V. gewährte Garantie verfällt, wenn diese nach Ermessen von Totallux B.V. auf einer unzulässigen Anfrage oder einer entsprechenden Vermutung basiert, zum Beispiel, aber nicht darauf beschränkt, sofern:

- auf der Rechnung etwas verändert, durchgestrichen, entfernt oder unleserlich gemacht wurde
- wenn der Vertragspartner nicht oder nur unzureichend an der von und/oder im Namen von Totallux B.V. durchgeführten Prüfung, ob ein Garantieanspruch berechtigt ist, mitwirkt, sowie wenn der Vertragspartner nicht oder nur unzureichend an der Bearbeitung der Beschwerde, die unter Berufung auf die Garantie eingereicht wird, durch und/oder im Auftrag von Totallux B.V. mitwirkt. Dies liegt im Ermessen von Totallux B.V.
- die Berufung auf die Garantie sich auf Folgen/Eigenschaften der von Totallux B.V. gelieferten Produkte bzw. auf die Folgen von Produkten/Materialien/Untergrund, auf oder in denen die Produkte von Totallux B.V. angewendet oder verarbeitet wurde, bezieht.
- bei der Erhebung eines Garantieanspruchs die Rede von Folgen aufgrund einer unzumutbaren Nutzung des Produkts und/oder der Materialien, die Totallux B.V. an den Vertragspartner geliefert hat.
- der Garantieanspruch aufgrund von externen Umständen erhoben wird. Dazu zählen, aber nicht darauf beschränkt: Feuer, Wasserschäden, Sonneneinwirkung, extreme Wetterbedingungen (Sturm, Hochwasser, extremer Frost, Schnee, hohe Temperaturen u.ä., Erdbeben, Kriegsschäden, Anschläge, Sabotage und andere von außen verursachte Katastrophen sowie der Einfluss chemischer Substanzen)

- die von Totallux B.V. unter Garantie gelieferten Produkte in einer Umgebung eingesetzt werden, die den Eignungskriterien vorübergehend oder dauerhaft nicht entspricht oder entsprochen hat.
- wenn die Produkte von Totallux B.V. nicht auf die vorgeschriebene Weise installiert und/oder genutzt werden.
- Es Folgen gibt, die durch Aktivitäten der Vertragspartner und/oder Dritter verursacht werden.
- Folgen durch Charaktereigenschaften der mit den Produkten von Totallux B.V. zu bearbeitenden Materialien/Produkten/Untergründe vorliegen, die sich offensichtlich auf die Funktionsfähigkeit der von Totallux B.V. gelieferten Produkte auswirken
- eine verspätete Garantieranfrage vorliegt, was zu einer verschlechterten Ausgangssituation für die Gewährung der Garantie geführt hat
- vom Vertragspartner und/oder in seinem Namen zwischenzeitlich Arbeiten an den von Totallux B.V. und/oder in seinem Namen mit Garantie gelieferten Produkten durchgeführt und/oder von ihm oder in seinem Namen Komponenten ausgetauscht wurden, die die Qualität und die Funktionsfähigkeit dieser Produkte beeinträchtigen können. Dies unterliegt der Beurteilung durch Totallux B.V.
- eine unsachgemäße Nutzung der Materialien, Produkte vorliegt, die die Qualität und/oder die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der mit einer Garantie gelieferten Produkte beeinträchtigt. Dies unterliegt der Beurteilung durch Totallux B.V.
- der Vertragspartner sich in jeglicher Weise Totallux B.V. gegenüber im Verzug befindet.
- die Produkte nicht von einem von Totallux B.V. anerkannten Spezialisten verarbeitet wurden.
- die Beschwerde sich auf Toleranzen bezieht, die für das Produkt üblich sind.
- normaler Verschleiß, ein übliches Verblässen der Farbe vorliegt.

n.1. Totallux B.V. haftet auf keinerlei Weise für jede Form von Schäden, die der Vertragspartner direkt und/oder indirekt erleidet. Dazu gehören frühere Schäden und Schäden nach Fertigstellung, infolge eines begründeten Anspruchs auf Garantie und die von Totallux B.V. erbrachten Garantieleistung.

o.1. Totallux B.V. ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, bei der Bearbeitung einer Garantie und/oder der Lösung der jeweiligen Reklamation, die Garantieleistung selbst zu erbringen und/oder von einem von ihr beauftragten Dritten erbringen zu lassen.

p.1. Der Vertragspartner hat keinen Einfluss auf die Art und Weise und die Art der von Totallux B.V. zu erbringenden/erbrachten Garantieleistung.

q.1. Für den Fall, dass der Vertragspartner die von ihm und/oder in seinem Namen an Totallux B.V. zur Bearbeitung der Garantieleistung gesendeten Objekte/Artikel nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen nach der Ablehnung oder einer entsprechenden Mitteilung nicht zurücknimmt oder zurücknehmen möchte, hat Totallux B.V. das Recht, diese Objekte/Artikel auf Kosten des Vertragspartners zu entsorgen, zu vernichten oder vernichten zu lassen. Totallux B.V. ist berechtigt, dem Vertragspartner die damit verbundenen Kosten einschließlich der eigenen Kosten mit einem Mindestbetrag von 75,00 (fünfundsiebzig) Euro in Rechnung zu stellen.

r.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Durchführung von Reparaturen im Rahmen der Garantie jede Unterstützung zu gewähren.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich des Anhangs „Garantie“ unterliegen dem © Copyright der „De Incassokamer B.V.“